

Acer Incorporated

Hinweisverfahren für Stakeholder

Artikel 1 Zweck

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in einigen Ländern haben Acer Inc. und seine verbundenen Unternehmen ein Hinweisverfahren für Stakeholder (nachfolgend „Hinweisverfahren“ genannt) eingeführt.

Die Einführung des Hinweisverfahrens dient dem Schutz der Rechte und Interessen von Mitarbeitenden, Investoren, Lieferanten usw. (gemeinsam „Stakeholder“ genannt) und der Förderung einer zeitnahen Kommunikation zwischen Stakeholdern und Acer Inc. sowie seinen verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Unternehmen“ genannt); auf diese Weise soll die Corporate Governance des Unternehmens gestärkt werden.

Artikel 2 Umfang des Hinweisverfahrens

Dieses Hinweisverfahren ermöglicht es dem gesamten Personal (d. h. Mitarbeitenden, Zeitarbeitskräften, Praktikanten, externen Mitarbeitenden, gelegentlichen Mitarbeitenden usw.) einschließlich ehemaliger Mitarbeitender und Stellenbewerber; Aktionären, Gesellschaftern, Partnern und im Unternehmen Stimmberechtigten; Mitgliedern von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen; externen und gelegentlichen Kooperationspartnern (z. B. Dienstleistern, externen Beratern usw.); Auftragnehmern oder Subunternehmern sowie deren Personal (insgesamt nachfolgend „Hinweisgeber“ genannt), Beschwerden oder Anliegen (nachfolgend „Beschwerde(n)“ genannt) vorzubringen.

Im Rahmen des durch das Unternehmen eingeführten Hinweisverfahrens können Hinweisgeber Beschwerden in Bezug auf folgende Themen einreichen:

- Straftaten oder Fehlverhalten
- Bedrohungen oder Beeinträchtigungen des allgemeinen Interesses
- Verstöße gegen geltendes Recht (etwa nationales Recht oder das Recht der Europäischen Union), Vorschriften, Abkommen oder sonstige internationale Pflichten eines Landes
- Verstöße gegen die Richtlinien der Corporate Governance von Acer oder
- Verstöße gegen die „Acer-Konzernstandards für Geschäftsgebaren“.

Beschwerden in Bezug zu Vergabevorschriften im Zusammenhang mit nationalen Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten sind jedoch nicht durch das Hinweisverfahren abgedeckt.

In jedem Fall muss die Beschwerde stets die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie muss in redlicher Absicht erfolgen und
- sie muss ohne direkte finanzielle Vergütung erfolgen.

Artikel 3 Berichtswege

Hinweisgeber können Beschwerden an die folgende, eigens für derartige Meldungen eingerichtete E-Mail-Adresse einreichen, die auch auf der Unternehmenswebsite verlinkt ist: whistleblower.acer@acer.com

Ebenso können Hinweisgeber schriftliche Beschwerden direkt an die Innenrevision mit der folgenden Postanschrift richten: 8/F, No. 88, Sec. 1, Xin Tai 5th Road, Xizhi, New Taipei City 221, Taiwan. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, sollte der Briefumschlag mit dem Vermerk „CONFIDENTIAL“ (VERTRAULICH) gekennzeichnet sein.

Die Nutzung des Hinweisverfahrens ist optional und soll keine anderen bestehenden Meldewege (z. B. an zuständige leitende Führungskräfte oder die Geschäftsleitung) ersetzen. Entscheiden sich Hinweisgeber zur Nutzung anderer Wege als dem Hinweisverfahren, zieht dies keine Maßnahmen nach sich.

Das Unternehmen hält Hinweisgeber nicht davon ab, ihre Beschwerden anonym einzureichen. Um die effektive Bearbeitung der Beschwerde zu gewährleisten, empfiehlt das Unternehmen Hinweisgebern jedoch nachdrücklich, ihren Namen und ihre Kontaktinformationen anzugeben, um der Innenrevision die Überprüfung der Beweismittel und die Untersuchung der Beschwerde zu erleichtern.

Das Unternehmen empfiehlt Hinweisgebern, die Angaben in ihrer Beschwerde so umfassend, objektiv, vollständig und genau wie möglich zu fassen. Zudem wird empfohlen, die Beschwerden mit maßgeblichem Beweismaterial zu ergänzen.

Außerdem können Hinweisgeber, sofern dies gemäß geltendem Recht zulässig ist, ihre Beschwerde auch direkt an die zuständigen externen Behörden richten und zu einer öffentlichen Bekanntgabe übergehen.

Artikel 4 Schutz von Hinweisgebern

Das Unternehmen schützt die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der Fakten bzw. des Gegenstands der Beschwerde, einschließlich der beigefügten Unterlagen, sowie der Identität der in der Beschwerde genannten Personen. Angaben, die den Hinweisgeber identifizieren könnten, dürfen ohne dessen vorherige Zustimmung nicht offengelegt werden.

Allerdings werden solche Angaben unter Umständen an die Justiz weitergeleitet, falls die für die Erfassung bzw. Bearbeitung von Beschwerden zuständige Innenrevision verpflichtet ist, der Justiz die Sachverhalte oder Vorkommnisse oder den Gegenstand der Beschwerde zu melden. Der Hinweisgeber wird dann informiert, es sei denn, dies würde das Gerichtsverfahren gefährden. Diesbezüglich müssen dieser Information schriftliche Erläuterungen beigefügt werden.

Das Unternehmen sorgt für den notwendigen Schutz von Hinweisgebern, die über das Hinweisverfahren des Unternehmens in redlicher Absicht und ohne direkte finanzielle Vergütung eine Beschwerde eingereicht haben, sowie für den Schutz der an der Untersuchung beteiligten Personen, gegen Vergeltungsmaßnahmen oder unfaire Behandlung. So werden weder der Hinweisgeber noch an der Untersuchung beteiligte Personen sanktioniert, entlassen oder einer direkten oder indirekten Diskriminierung oder sonstiger, auch nur versuchter Vergeltungsmaßnahmen unterworfen.

Zudem gewährleistet das Unternehmen im Einklang mit geltendem Recht, dass derselbe Schutz den Personen zuteil wird, die mit dem Hinweisgeber in Kontakt stehen (z. B. Familienmitgliedern oder Kollegen), sowie den Unterstützern des Hinweisgebers (z. B. Gewerkschaften oder Vereine).

Artikel 5 Benannte zuständige Stelle

Die Innenrevision ist für die Erfassung und Untersuchung der Beschwerden zuständig, die über die eigens eingerichtete Whistleblower-E-Mail-Adresse oder per Post eingehen. Die

Innenrevision ist dafür verantwortlich, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Identität des Hinweisgebers zu ergreifen.

- War die Beschwerde an jemanden außerhalb der Innenrevision adressiert, so hat die Person, welche die Beschwerde erhält, sie unverzüglich der Leitung der Innenrevision zu melden.
- Beschwerden, die nicht die oben genannten Themen betreffen (z. B. Beschwerden über Produkte oder Dienstleistungen usw.), werden durch die Innenrevision an andere zuständige Stellen oder Parteien weitergeleitet.

Nach Eingang der Beschwerde bildet die Leitung der Innenrevision ein Untersuchungsteam, um in geeigneter Weise auf die eingegangene Beschwerde reagieren zu können. Die Innenrevision und das Untersuchungsteam führen die Bearbeitung der Beschwerde und die Untersuchung unvoreingenommen und im Einklang mit dem Recht und den Unternehmensrichtlinien durch. Für alle Zielpersonen der Beschwerde gilt die Unschuldsvermutung, solange die Vorwürfe gegen sie nicht bewiesen sind.

Artikel 6 Empfangsbestätigung für die Beschwerde

Nach Eingang einer über das Hinweisverfahren eingereichten Beschwerde bestätigt das Untersuchungsteam dem Hinweisgeber binnen 7 Tagen den Empfang und die Absicht, die Beschwerde zu bearbeiten.

Artikel 7 Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde

Bei jeder über das Hinweisverfahren eingereichten Beschwerde unterzieht das Untersuchungsteam den Fall und die einschlägigen gesammelten Beweismittel einer vorläufigen Überprüfung, um festzustellen, ob die durch die Beschwerden aufgeworfenen Fragen sich für eine Untersuchung durch das Hinweisverfahren des Unternehmens eignen.

Wird festgestellt, dass die Beschwerde zur Untersuchung geeignet ist, teilt das Untersuchungsteam dem Hinweisgeber dies binnen 3 Monaten nach Eingangsbestätigung für die Beschwerde mit. Zudem informiert es den Hinweisgeber über die nächsten Schritte und den erwarteten Zeitrahmen für die Untersuchung der Sachverhalte oder Vorkommnisse, die in der Beschwerde beschrieben werden.

Stellt sich heraus, dass die Beschwerde nicht für eine Untersuchung geeignet ist, informiert das Untersuchungsteam den Hinweisgeber über seine diesbezügliche Entscheidung und teilt ihm den Grund bzw. die Gründe für die Entscheidung mit.

Artikel 8 Untersuchungsverfahren

Wird die Beschwerde als für eine Untersuchung geeignet angesehen, untersuchen die Innenrevision und das Untersuchungsteam die in der Beschwerde geschilderten Sachverhalte oder Vorkommnisse, um ihre Richtigkeit und Erheblichkeit festzustellen.

Reichen die vorgelegten Angaben oder Dokumente nicht für eine effektive Untersuchung der in der Beschwerde geschilderten Fakten/Vorkommnisse aus, kann das Untersuchungsteam zusätzliche Angaben oder Dokumente beim Hinweisgeber anfordern.

Um die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der in der Beschwerde erwähnten Person(en) und der kommunizierten Angaben oder Dokumente zu gewährleisten, muss die gesamte Korrespondenz zwischen dem Untersuchungsteam und dem Hinweisgeber über die eigens eingerichtete Melde-E-Mail-Adresse oder einen gleichwertigen sicheren Kommunikationskanal erfolgen.

Sämtliche Beschwerden werden unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit gespeichert. Diesbezüglich legen die Innenrevision und das Untersuchungsteam eine Fallakte für jede Beschwerde an und führen eine Protokolldatei.

Artikel 9 Maßnahmen im Anschluss an die Beschwerde

Nach der Untersuchung können die Leitung der Innenrevision und das Untersuchungsteam Folgendes beschließen:

- Können die Richtigkeit und Erheblichkeit der geschilderten Sachverhalte nicht nachgewiesen werden, wird die Beschwerde ohne weitere Maßnahmen geschlossen.
- Können die Richtigkeit und Erheblichkeit der geschilderten Sachverhalte nachgewiesen werden, werden angemessene Maßnahmen zur Behebung der Situation ergriffen. Abhängig vom jeweiligen Fall können diese Maßnahmen Folgendes umfassen:
 - Verpflichtung der betroffenen Geschäftsbereiche oder Abteilungen, Verbesserungen vorzunehmen
 - Disziplinarmaßnahmen gemäß den maßgeblichen Richtlinien des Unternehmens und
 - Meldung der Sachverhalte oder Vorkommnisse an die zuständigen Behörden oder geeignete rechtliche Schritte, falls die Untersuchung rechtswidrige Handlungen zum Vorschein bringt.

Artikel 10 Datenschutz

10.1. Merkmale der Verarbeitung

Durch das Einlegen einer Beschwerde übermitteln Sie unter Umständen personenbezogene Daten, die im Hinweisverfahren berücksichtigt werden.

Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet durch Acer Inc., 8/F, No. 88, Sec. 1, Xin Tai 5th Road, Xizhi, New Taipei City 221, Taiwan, sowie seine Unternehmensgruppe weltweit („Acer“) – eine Liste finden Sie unter <https://www.acer.com/worldwide/> – als gemeinsame Verantwortliche, bei Beschwerden im Zusammenhang mit:

- Straftaten oder Fehlverhalten
- Bedrohungen oder Beeinträchtigungen des allgemeinen Interesses
- Verstöße gegen geltendes Recht (etwa nationales Recht oder das Recht der Europäischen Union), Vorschriften, Abkommen oder sonstige internationale Pflichten eines Landes
- Verstöße gegen die Richtlinien der Corporate Governance des Unternehmens oder
- Verstöße gegen die „Acer-Konzernstandards für Geschäftsgebaren“.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten basiert abhängig vom jeweils verfolgten Zweck auf verschiedenen Rechtsgrundlagen, die im Folgenden angeführt werden:

- 1) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich:
 - Verwaltung des Systems zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden, einschließlich der Einrichtung eines Verfahrens zur Erfassung der Beschwerden, sowie jeglicher Analyse, Überprüfung und Bearbeitung der Beschwerden

- Schutz von Hinweisgebern, Unterstützern und Personen, die Kontakt zu Hinweisgebern haben
- Verwaltung der Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Datenschutzrechte und
- gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden.

2) Die Verarbeitung ist zum Schutz unserer berechtigten Interessen erforderlich:

- Verwaltung des Systems zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden, einschließlich der Einrichtung eines Verfahrens zur Erfassung der Beschwerden, sowie jeglicher Analyse, Überprüfung und Bearbeitung der Beschwerden und
- Bearbeitung von Beschwerden, Streitigkeiten und (Rechts-)Verfahren in Verbindung mit den Beschwerden und zur Absicherung unserer rechtlichen Position in diesem Zusammenhang.

Die erfassten Daten werden im Einklang mit den jeweiligen Zwecken und Verantwortlichkeiten an folgende Empfänger übermittelt: alle Personen, Mitarbeitende von Acer oder vertraglich an Acer gebundene Dienstleister, deren Kompetenz für die Bearbeitung von Meldungen und den Schutz des Whistleblowers, von Unterstützern oder mit dem Verfasser des Berichts verbundener Personen hilfreich erscheint.

Sicherheitsmaßnahmen. Wir schützen die personenbezogenen Daten, die Sie an uns weitergeben, gegen Vernichtung, Verlust, Veränderung und unberechtigte Offenlegung oder Zugriff auf übertragene, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten. Bei Acer ist der Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten auf die Personen begrenzt, die diese Daten zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Es gehört zu unseren Grundsätzen, dass wir die Integrität jeglicher personenbezogener Daten in unserem Besitz wahren.

Ihre Daten werden für ihren Verarbeitungszweck nur so lange wie notwendig und im Einklang mit geltendem Recht bzw. geltenden Vorschriften gespeichert.

Daten werden unter Umständen für einen längeren Zeitraum im Archiv gespeichert, wenn der Verantwortliche rechtlich dazu verpflichtet ist oder um den Schutz des Whistleblowers zu gewährleisten oder die Feststellung eines Fortsetzungszusammenhangs (innerhalb der geltenden Verjährungs- oder Ausschlussfrist) zu ermöglichen.

Wenn Sie im EWR, im Vereinigten Königreich, in Brasilien oder in den Bundesstaaten Kalifornien, Virginia und Colorado in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern mit einschlägigen Gesetzen ansässig sind, haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten und Zugriff auf sie zu erhalten, sie zu berichtigen und zu löschen, das Recht auf Verarbeitungseinschränkung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Widerspruch zur Datenverarbeitung. Diese Rechte können Sie in Anspruch nehmen, indem Sie eine E-Mail an Whistleblower.acer@acer.com schreiben.

Schließlich haben Sie das Recht, an Ihrem Wohnsitzort, dem Arbeitsort oder am Ort des mutmaßlichen Verstoßes in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

10.2. Verfahren zur Benachrichtigung der in der Beschwerde erwähnten Personen

Innerhalb einer zumutbaren Frist, die nicht länger als einen Monat ab Eingang der Beschwerde andauern darf, informiert das Untersuchungsteam die Person(en), die in der Beschwerde erwähnt wird bzw. werden (z. B. Zeugen, Opfer oder den mutmaßlichen Urheber der

Sachverhalte oder Vorkommnisse, Unterstützer usw.) über das Bestehen der Untersuchung, bei der ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Das Untersuchungsteam kann diese Offenlegung jedoch hinausschieben, falls der Zeitpunkt der Offenlegung die Untersuchung gefährden könnte. In diesen Fällen kann das Untersuchungsteam die Offenlegung erst dann vornehmen, wenn es die Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der Untersuchung zu vermeiden, indem es zum Beispiel die Vernichtung von Beweismitteln verhindert. Darum wird das Untersuchungsteam die Offenlegung so lange hinauszögern, bis das Risiko angegangen worden ist.

In jedem Fall muss das Untersuchungsteam sicherstellen, dass keine Informationen über die Identität des Hinweisgebers oder die Identität von in der Beschwerde erwähnten Dritten offengelegt werden.

Außerdem haben in einer Beschwerde erwähnte Personen in bestimmten Ländern das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung ihrer Daten und auf Widerspruch zur Nutzung ihrer Daten; diese Rechte können sie ausüben, indem sie sich an die Innenrevision wenden. Keines dieser Rechte kann jedoch dazu verwendet werden, die Identität des Hinweisgebers oder Informationen über Dritte oder bei der Untersuchung gesammelte Beweismittel zu erfahren.